

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2845**

**Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn
Christopher Vogt

im Hause

Ihr Zeichen: L 212
Ihre Nachricht vom: 30.08.2011

Mein Zeichen: B 10
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232
Telefax (0431) 988-1239
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

07.10.2011

Situation alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Schleswig-Holstein - Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD

Drucksache 17/1043

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zu der Antwort der Landesregierung Stellung nehmen zu können, möchte ich mich zunächst bedanken. Allgemein lässt sich in meiner täglichen Arbeit feststellen, dass alleinerziehende Mütter und Väter gerne eine qualifizierte Tätigkeit, auch in Vollzeit, ausüben wollen, dies aber oft an den vorgegebenen Rahmenbedingungen (z. B. Kinderbetreuungszeiten, Arbeitszeiten) scheitert.

Im Hinblick auf den demokratischen Wandel und den damit einhergehenden Fachkräftemangel ist dies nicht hinnehmbar, zumal viele Alleinerziehende über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen bzw. noch für eine qualifizierte Berufsausbildung in Betracht kommen. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen. Hierfür muss die Politik allerdings die Rahmenbedingungen weiter verbessern und darf sich nicht mit dem bisher Erreichten zufrieden geben.

Im Einzelnen möchte auf folgende Aspekte der Antwort der Landesregierung eingehen:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass in der Arbeitsförderung (SGB III) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) besonderer Wert auf die Verbesserung der Beschäftigungschancen Alleinerziehender durch den Erwerb beruflicher Qualifikationen gelegt wird. Die Antworten auf die Fragen zu den Angeboten zur Arbeitsmarktintegration (Frage B 8) und zur Weiterbildung (Frage B 19) sind allerdings unbefriedigend. Zum einen bleibt unklar, wie viele Alleinerziehende jeweils an diesen Maßnahmen teilgenommen haben, zum anderen fehlt die Angabe der jeweiligen Erfolgsquote.

Offensichtlich hat eine Analyse der Angebote für Alleinerziehende im Hinblick auf Effektivität und Effizienz nicht stattgefunden. Dies muss nachgeholt werden. Ziel einer erfolgreichen Arbeitsmarktpolitik muss die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt sein. Hiervon kann nach meiner Ansicht nur gesprochen werden, wenn dies zugleich bedeutet, dass keine staatlichen Hilfen mehr benötigt werden. Zu oft geben sich die Behörden zufrieden, wenn es ihnen gelungen ist, Alleinerziehenden z. B. einen 400,00 €-Job zu verschaffen.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass ich regelmäßig Petitionen erhalte, in denen es um die Förderung der Berufsausbildung Alleinerziehender geht, die zwischen 30 und 40 Jahre alt sind und über berufliches Potenzial verfügen. Diese haben in jungen Jahren bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen, dann Kinder bekommen und möchten nunmehr ins Berufsleben zurückkehren und einen qualifizierten Beruf ergreifen, der die Familie ernährt. Hierzu ist oft eine berufliche Neuorientierung erforderlich, die aber nur unzureichend gefördert wird.

Eine Förderung ist häufig notwendig, weil die Ausbildungsvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltens nicht ausreicht. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAföG scheitert regelmäßig an den gesetzlichen Vorgaben (z. B. keine Förderung einer Zweitausbildung – § 60 SGB III –). Auch ist die Sicherung des Lebensunterhaltes über das Sozialgesetzbuch II nicht möglich, weil Auszubildende in der Regel von diesen Leistungen ausgeschlossen sind.

Übrig bleibt allein eine Berufsqualifizierung über eine Maßnahme der Jobcenter. Die Zulassung zu einer solchen Maßnahme steht im Ermessen und hängt von den vorhandenen Haushaltsmitteln ab. Zusätzlich verlangen die Jobcenter in Praxis oft, dass eine Einstellungszusage eines Arbeitgebers vorliegt.

Diese Hürden sind häufig nicht zu überwinden. Aus meiner Sicht würde sich eine Investition in diese Personengruppe, auch im Hinblick auf die verbleibende Lebensarbeitszeit, lohnen. Der Gesetzgeber sollte daher die gesetzlichen Vorgaben zur Förderung einer Zweitausbildung sinnvoll lockern.

Im Rahmen der Antwort auf die Frage B 22 vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass „aufgrund des Regelwerks (Beamtenrecht, Tarifrecht) keine Hindernisse für den beruflichen Aufstieg von alleinerziehenden Müttern und Vätern erkennbar“ sind. Hierzu möchte ich anmerken, dass der Bund hier die Rahmenbedingungen günstiger gestaltet hat. So besteht nach § 7a Erholungsurlaubsverordnung (Bund) die Möglichkeit einer Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung. Dies gibt auch Alleinerziehenden die Möglichkeit, Urlaub anzusparen und diesen dann zu nehmen, wenn die Betreuung der Kinder nicht gesichert werden kann, was z. B. während der Schulferien in der Grundschule der Fall sein kann.

Die Arbeitszeiterhöhungen der letzten Jahre machen es Alleinerziehenden immer schwerer, in Vollzeit zu arbeiten. Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten beim Bund hilft hier der § 3 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung, der die Arbeitszeit auf 40 Stunden begrenzt.

Zum Fragenkomplex C (Kinderbetreuung) ist aus meiner Sicht festzustellen, dass gerade für Kinder unter drei Jahren zu wenig Betreuungsplätze vorhanden und die Betreuungszeiten nicht flexibel genug sind. Zudem wird die Möglichkeit, eine Kindertageseinrichtung frei zu wählen, auch durch Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein eingeschränkt.

Berufstätige Alleinerziehende sind besonders darauf angewiesen, dass die Betreuung ihrer Kinder flexibel und reibungslos möglich ist. Hierzu gehört aber auch die freie Wahl der Kindertagesstätte, die Betreuungszeiten anbietet, die sich mit den beruflichen Anforderungen am besten in Einklang bringen lassen. Dies kann dann z. B. erforderlich machen, eine Einrichtung am Arbeitsort und nicht am Wohnort zu wählen.

In der Praxis hat sich hier insbesondere die Vorschrift des § 25 a KiTaG (Kostenausgleich) als Hindernis herausgestellt. Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen die Standortgemeinde von der Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich fordern kann. Diesen Rechtsanspruch kann die Standortgemeinde im Streitfall auch einklagen, wenn sie dies dann will. Die betroffenen Eltern hingegen haben weder das Recht, den Kostenausgleich zu beantragen, noch die Standortgemeinde zu veranlassen, ihren Anspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend zu machen. Als Alternative bleibt ihnen lediglich, den Kostenausgleichsbetrag zusätzlich zu dem Kindergartenbeitrag selbst zu zahlen.

Die freie Wahl einer Kindertagesstätte wird aber auch dadurch erschwert, dass (als weitere Voraussetzung für den Kostenausgleichsanspruch der Standortgemeinde) verlangt wird, dass Eltern ihrer Wohnortgemeinde mindestens drei Monate vorher anzeigen müssen, wenn ihr Kind eine Kindertagesstätte außerhalb der Wohnortgemeinde besuchen soll. Erhält eine auf dem Land lebende arbeitslose Alleinerziehende, deren Kind bisher in der Wohnortgemeinde vier Stunden in einer Kindertagesstätte betreut wird, kurzfristig ein Arbeitsangebot in Vollzeit in der Stadt, stellt sich diese Regelung als Problem dar. Eine kurzfristige Ausweitung der Kinderbetreuung in der Wohnortgemeinde scheitert oft am Betreuungsangebot und ein vorhandener Betreuungsplatz in der Stadt kommt aus Kostengründen nicht in Frage.

Der Landesgesetzgeber sollte daher dringend die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kinderbetreuung mit dem Ziel überarbeiten, die freie Wahl einer Kindertagesstätte

leichter zu ermöglichen und den Eltern einen Anspruch auf Kostenausgleich einräumen.

Zur Frage C 8 (Welche Beratungsstellen und Hilfsangebote stehen ... zur Verfügung) ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Alleinerziehende bzw. deren Kinder nach § 18 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts sowie nach § 20 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen haben. Leistungserbringer sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kreise und kreisfreien Städte.

Ich habe hier den Eindruck, dass Jugendämter über den Leistungsanspruch nach § 20 SGB VIII nur unzureichend informieren und selbst Sozialdiensten diese Vorschrift nicht immer bekannt ist.

Beim Fragenkomplex F (Gesundheit alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Schleswig-Holstein) gibt aus meiner Sicht die Antwort zu Frage F 6 (Welche speziellen Hilfen stehen im Krankheitsfall Alleinerziehenden zur Verfügung) die Situation in der Praxis nur unzureichend wieder.

Die angesprochenen Mutter/Vater/Kind-Kuren werden immer seltener bewilligt. So wurden in Schleswig-Holstein im Jahr 2010 von 1.177 Anträgen 42 % abgelehnt. In 58 % der Ablehnungen erfolgten Widersprüche, die zu 42 % erfolgreich waren (siehe LT-Drucksache 17/1570, S. 10). Die Landesregierung sollte daher den Kontakt zu den Leistungsträgern suchen, um diese unbefriedigende Situation zu klären.

Neben der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V ist auch auf § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) hinzuweisen. Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist beschränkt auf Haushalte mit Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Leistungen nach § 20 SGB VIII werden auch für 12- und 13-jährige Kinder erbracht.

Für die Inanspruchnahme der Krankenversicherungsleistung reicht es auch nicht aus, lediglich erkrankt zu sein, sondern es ist außerdem erforderlich, dass der Versicherte sich in Krankenhausbehandlung befindet oder den Haushalt nicht weiterführen kann, weil er medizinische Vorsorgeleistungen ambulant am Kurort oder in stationärer Form oder häusliche Krankenpflege erhält bzw. in einer Einrichtung an ambulanten oder stationären Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation teilnimmt (Leistungen nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40, 41 SGB V).

Für den Jugendhilfeleistungsanspruch nach § 20 Abs. 2 SGB VIII hingegen reicht es aus, dass ein alleinerziehender Elternteil aus gesundheitlichen (oder auch anderen zwingenden) Gründen ausfällt, die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten und Angebote zur Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen.

Für Fragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Birgit Wille